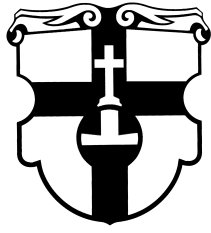


TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Vorlage

10.5 Technische Dienste

Vorl.Nr.: Vo/2009/00674

Datum: 20.08.2009

Gremium	Sitzung am		
Wahlausschuss	02.09.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Feststellung des Wahlergebnisses

Beschlussvorschlag

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Stadtrates der Stadt Meckenheim vom 30.08.2009 wird zur Sitzung des Wahlausschusses und der damit verbundenen Beschlussfassung nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Nach § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) obliegt dem Wahlausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Abs. 2 KWahlG). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Der Wahlausschuss stellt fest,

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,

4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wie viel Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 7 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

Die Ziehung des Loses bei Stimmengleichheit (§32 Satz 3 des Gesetzes) und bei gleichen Zahlenbruchteilen (§ 33 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes) ist in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

Meckenheim, den 20.08.2009

Pia-Maria Gietz
Sachbearbeiterin

Bert Spilles
Wahlleiter

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen